



Hans-Dieter Schwind
Peter-Helge Hauptmann
Claus Murken
Jörn Jacobsen

Sozialrecht leicht gemacht

Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung,
Rente, Arbeitslosengeld, „Hartz IV“,
Grundsicherung, Sozialhilfe

3. Auflage



Ihr Plus: 20 Leitsätze
17 Übersichten



leicht gemacht[®] – Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

GELBE SERIE *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

Sozialrecht

leicht gemacht

Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung,
Rente, Arbeitslosengeld, „Hartz IV“,
Grundsicherung, Sozialhilfe

3. überarbeitete Auflage

von

Claus Murken

Rechtsanwalt

Jörn Jacobsen

Regierungsrat



Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: Michael Haas, Joachim Ramming, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2021 Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Inhalt

I. Grundlagen des Sozialrechts

Lektion 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Systematik des Sozialrechts	5
--	---

II. Soziale Vorsorge

Lektion 2: Gesetzliche Krankenversicherung SGB V	11
Lektion 3: Soziale Pflegeversicherung SGB XI	25
Lektion 4: Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII	38
Lektion 5: Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI	51

III. Soziale Förderung und Hilfe

Lektion 6: Arbeitsförderung SGB III	63
Lektion 7: Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	78
Lektion 8: Sozialhilfe SGB XII	95

IV. Allgemeine Regelungen und Rechtsschutz

Lektion 9: Allgemeiner Teil SGB I	102
Lektion 10: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz SGB X	108
Lektion 11: Sozialgerichtlicher Rechtsschutz (SGG)	115
Leitsätze und Übersichten	4
Sachregister	122

Leitsätze und Übersichten

Übersicht	1	Gliederung des Sozialrechts	8
Leitsatz	1	Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 I, 28 I GG	9
Leitsatz	2	Krankheitsbegriff i. S. d. SGB V	16
Übersicht	2	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	18
Leitsatz	3	Sachleistungsprinzip gemäß § 2 II SGB V	19
Leitsatz	4	Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden	22
Übersicht	3	Bereiche der Pflegebedürftigkeit	27
Übersicht	4	Pflegegrade und Gesamtpunkte	28
Leitsatz	5	Pflegebedürftigkeit gemäß §§ 14, 15 SGB XI	31
Übersicht	5	Leistungen der sozialen Pflegeversicherung	36
Übersicht	6	Arbeitsunfall	44
Leitsatz	6	Berufskrankheit gemäß § 9 SGB VII	46
Übersicht	7	Gesetzliche Unfallversicherung	48
Leitsatz	7	Haftungsprivilegien	50
Leitsatz	8	Rentenformel (§ 64 SGB VI):	56
Leitsatz	9	Erwerbsminderung gemäß § 43 SGB VI	57
Leitsatz	10	Berufsunfähigkeit (§ 240 II SGB VI)	59
Übersicht	8	Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung	61
Übersicht	9	Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosengeld	67
Übersicht	10	Arbeitslosigkeit	68
Übersicht	11	Verfügbarkeit	72
Leitsatz	11	Sperrzeiten	77
Leitsatz	12	Fördern und Fordern	78
Übersicht	12	Grundsicherung für Arbeitsuchende	79
Leitsatz	13	Erwerbsfähigkeit	81
Leitsatz	14	Hilfebedürftigkeit	84
Übersicht	13	Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende	87
Leitsatz	15	Arbeitsgelegenheiten	89
Übersicht	14	Leistungen der Sozialhilfe	96
Übersicht	15	Sozialleistungen und Erwerbsfähigkeit	100
Leitsatz	16	Antragserfordernis bei Sozialhilfe	101
Leitsatz	17	Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch	104
Übersicht	16	Aufhebung von Verwaltungsakten	110
Leitsatz	18	Verwaltungsakte und Änderung der Verhältnisse	113
Übersicht	17	Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit	116
Leitsatz	19	Grundsatz der Klägerfreundlichkeit	118
Leitsatz	20	Untätigkeitsklage	120

I. Grundlagen des Sozialrechts

Lektion 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Systematik des Sozialrechts

Gliederung und Systematik

Fall 1

R erhält eine sogenannte Kriegsofferrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Explosion einer Splittergranate hatte im zweiten Weltkrieg sein linkes Bein verletzt; es musste amputiert werden. Viele Jahre später treibt R die Lust am Theoretisieren um. Er fragt sich, ob das Bundesversorgungsgesetz eigentlich Teil des Sozialrechts ist. Wissen Sie die Antwort?

Beim Sozialrecht handelt es sich um ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts, d.h. also des Rechts, das das Verhältnis zwischen Bürger und Staat regelt. Welche Teilgebiete des Öffentlichen Rechts als Sozialrecht anzusehen sind, hat der Gesetzgeber nicht definiert.

Nach dem **formellen Sozialrechtsbegriff** sind alle Gesetze Teil des Sozialrechts, die in das Sozialgesetzbuch aufgenommen wurden. Das Sozialgesetzbuch besteht aus mehreren großen Gesetzen: die SGB I–XII und die in § 68 SGB I genannten Gesetze. Werfen Sie einen Blick in diese Vorschrift: Die dort genannten Gesetze wie das Bundesausbildungsförderungsgesetz oder das Bundeskindergeldgesetz will der Gesetzgeber als Besonderen Teil des Sozialgesetzbuches verstanden wissen.

Das SGB I (Allgemeiner Teil) und das SGB X (Sozialverwaltungsverfahren) gelten für alle diese Gesetze. Wie im BGB hat der Gesetzgeber allgemeine Regeln bestimmt („vor die Klammer gezogen“), die für alle Sozialgesetze gelten sollen und damit nicht in jedem einzelnen Gesetz wiederholt werden müssen.

Dem formellen Sozialrechtsbegriff zufolge ist es also ziemlich einfach, den Umfang des Sozialrechts abzustecken. Weiter gefasst ist der sogenannte **materielle Sozialrechtsbegriff**, von dem Sie zumindest einmal

gehört haben sollten: Danach sind alle Normen dem Sozialrecht zuzuordnen, die dazu dienen, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit durch Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu verwirklichen.

Nach dem materiellen Sozialrechtsbegriff wäre eine ganze Reihe von Gesetzen Teil des Sozialrechts, die nicht unter den formellen Sozialrechtsbegriff fallen, etwa die Gesetze zur Altersversorgung von Beamten und Soldaten. Bei sehr vielen Normen ließe sich nach dem materiellen Sozialrechtsbegriff außerdem zumindest darüber diskutieren, ob sie dem Sozialrecht angehören (Verbraucherschutzgesetze, Prozesskostenhilfeschriften, Beratungshilfegesetz etc.). In der Praxis ist der formelle Sozialrechtsbegriff daher wesentlich einfacher anzuwenden.

In **Fall 1** wäre die Kriegsofferrente gemäß Bundesversorgungsgesetz nach dem materiellen Sozialrechtsbegriff Teil des Sozialrechts. Auch dem formellen Sozialrechtsbegriff zufolge handelt es sich um eine sozialrechtliche Leistung: Gemäß § 68 Nr. 7 SGB I ist das Bundesversorgungsgesetz Bestandteil des besonderen Teils des Sozialgesetzbuches. Der grübelnde R darf sich mit seiner Opferrente also an einer sozialrechtlichen Leistung erfreuen.

Fall 2

Die Lust des R an der Sozialrechtstheorie ist auch nach dieser Erkenntnis ungebrochen. Er will gerne wissen, wie sich das Sozialrecht untergliedert: Das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die im SGB VI geregelte gesetzliche Rentenversicherung könne man doch nicht in einen Topf mit einer Kriegsofferrente werfen! Ist das so?

Klassischerweise unterteilte man das Sozialrecht früher in die Bereiche Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge. Diese Dreiteilung gilt mittlerweile als veraltet.

Heute unterscheidet man im Sozialrecht die Bereiche:

- ▶ **Vorsorge**
- ▶ **Entschädigung**
- ▶ **soziale Hilfen und Förderung**

Unter den Bereich der **Vorsorge** fallen die Sozialversicherungen: Die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und die Arbeitsförderung (SGB III). Die Sozialversicherung dient der Absicherung allgemeiner Lebensrisiken wie Krankheit und Alter. Die Vorsorge beruht im Wesentlichen auf den Beiträgen der Versicherten: Nur wer Beiträge eingezahlt hat, hat auch Anspruch auf Leistungen.

Die soziale **Entschädigung** dient als Nachteilsausgleich für Schäden, die in den Verantwortungsbereich der Allgemeinheit fallen. Hierzu gehören z.B. Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz oder auch Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer. Die Leistungen der sozialen Entschädigung sind steuerfinanziert.

Im Bereich **Hilfe und Förderung** geht es um die Absicherung des Existenzminimums – etwa mittels der Sozialhilfe des SGB XII – sowie die Verbesserung der sozialen Chancengleichheit: Beispielhaft genannt seien insofern die Vorschriften zum Kindergeld, das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Recht der Jugendhilfe. Die Leistungen aus diesem Bereich sind ebenfalls steuerfinanziert.

In **Fall 2** ist dem R zu Bedenken zu geben, dass die gesetzliche Rentenversicherung in den Unterbereich der „Vorsorge“ fällt. Seine Kriegsofferrente dagegen gehört zur „sozialen Entschädigung“. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz schließlich ist dem Bereich „Hilfe und Förderung“ zuzuordnen.

Übersicht 1 stellt die Gliederung des Sozialrechts nach dem formellen Sozialrechtsbegriff dar.